

16. Wahlperiode

mehrheitlich
mit SPD und Linksfraktion
gegen CDU, Grüne und FDP

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses vom 21. November 2007

zu der Vorlage – zur Beschlussfassung -

I. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009 – HG 08/09)

Drucksache 16/0750

und

II. Ermächtigungen, Ersuchen, Auflagen und sonstige Beschlüsse aus Anlass der Beratung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2008/2009 – Auflagen zum Haushalt 08/09 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I.

Die Vorlage – zur Beschlussfassung - Drs 16/0750 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird für 2008 in Einnahmen und Ausgaben auf 20 775 840 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 687 982 400 Euro und für 2009 in Einnahmen und Ausgaben auf 20 654 020 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 784 848 200 Euro festgestellt, und zwar

1. für 2008

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 14 971 350 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 648 785 400 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 804 490 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39 197 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

2. für 2009

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 14 833 619 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 739 829 200 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 820 401 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45 019 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

“(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 5.500.000 Euro, zu übernehmen. Voraussetzungen für Bürgschaftsübernahmen sind die Vereinbarung mit dem Bund über die Beteiligung am gemeinsamen Rückbürgschaftsprogramm für sozialpolitische Investitionsvorhaben, ein anerkannter Bedarf und die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit der Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 LHO.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den neuen Absätzen 4 bis 9.
- c) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird das Zitat „nach den Absätzen 1 bis 6“ durch das Zitat „nach den Absätzen 1 bis 7“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird um Satz 4 ergänzt: „Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden.“

- 4. § 11 Absatz 1 wird um Satz 3 ergänzt: „Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Weitergelten von Vorschriften

§ 2 Abs. 2, 3 und 7 sowie §§ 3, 8 bis 11 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2010 weiter.“

II.

Ermächtigungen, Ersuchen, Auflagen und sonstige Beschlüsse aus Anlass der Beratung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

– Auflagen zum Haushalt 2008/2009 –

A. Allgemein

- *1. Der Senat und die Bezirke werden ersucht, bei **über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen** sowie bei Einnahmeverzichten in grundsätzlichen (d. h. auch bei neuen Baumaßnahmen) oder finanziell bedeutsamen Fällen vorab das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Haushaltsjahres zusätzliche Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte bereitgestellt werden sollen und insoweit eine künftige Erweiterung des Stellenrahmens vorgesehen ist. Dienen die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder machen die Umstände sofortiges Handeln erforderlich, ist der Hauptausschuss unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- *2. **Neue oder zusätzliche Büroflächen** dürfen erst nach Zustimmung des Hauptausschusses angemietet, alternativ finanziert oder gekauft werden, wenn Flächenbilanzen für die betreffenden Hauptverwaltungen bzw. die betreffenden Bezirke vorliegen, die damit verbundenen Aufgaben Priorität haben, nachweislich keine Alternative zum darzustellenden Bedarf besteht und der Vorschlag die kostengünstigste Lösung darstellt. Alle Folgekosten sind einzubeziehen. Entsprechendes gilt für den Tausch von Büroflächen zwischen Dienststellen.
- *3. Alle Senatsverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Ausschreibung von **Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen** (Titel 526 15 und 540 10) mit einem Auftragswert von mehr als 10 000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. Überschneidungen mit anderen Aufträgen ist vorzubeugen. Ausgenommen davon sind ausschließlich technische Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf einzelne Baumaßnahmen beziehen. Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, sobald sie in endgültiger Fassung vorliegen und von der zuständigen Verwaltung abgenommen wurden. Auf eine Übermittlung an die

Bibliothek kann ausnahmsweise in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern – außer in den Fällen des ersten Spiegelstriches – der Hauptausschuss vorab darüber informiert wird:

- Gutachten, die sich nicht auf allgemeine Fragestellungen, sondern auf Einzelfälle beziehen, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben;
- Gutachten, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre;
- Gutachten, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern;
- Gutachten, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht;
- Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigt;
- Gutachten, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstoßen würde.

*4. Alle Senatsverwaltungen werden aufgefordert, jährlich jeweils zum 31. Juli in Übersichten und Stichworten darzustellen, welche **Bundes- und EU-Mittel** (Umfang, Zweckbestimmung, Vergabemodalitäten) verwaltet werden, welche Probleme bei der Inanspruchnahme und beim Mittelabfluss gegebenenfalls auftreten und welche Lösungswege bestehen.

Die Senatsverwaltungen für Finanzen wird beauftragt zu prüfen, ob und wenn ja in welcher Struktur und mit welchen Kriterien ein Überbrückungs-/Bürgschaftsfonds für die einmalige Vorfinanzierung/Verbürgung kleinvolumiger Projekte gemeinnütziger Träger/Einrichtungen im Rahmen der neuen EU-Strukturfondsperiode eingerichtet werden kann.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2008 zu berichten.

*5. Der Senat und alle Senatsverwaltungen werden aufgefordert, in **Vorlagen** an das Abgeordnetenhaus und dessen Ausschüsse neben Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung auch die **Gesamtkosten** (einschließlich landeseigener Grundstücke und Flächen) darzustellen. Soweit dies in Einzelfällen wegen fehlender Kosten- und Leistungsrechnungen noch nicht möglich ist, sollen Pauschalsätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle angewendet werden.

*6. Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, alle Vorlagen für **Drucksachen des Abgeordnetenhauses** auch per E-Mail in dem dafür vom Abgeordnetenhaus vorgegebenen einheitlichen For-

mat – entsprechend den unter <http://www.parlament-berlin.de/Formulare/index.html> abrufbaren Mustern – in einer Datei zur Verfügung zu stellen. Ohne gültige formatierte E-Mail-Fassung werden Vorlagen des Senats nicht mehr Drucksache des Abgeordnetenhauses und finden somit auch keine Aufnahme in die Tagesordnungen des Plenums.

Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, den Schriftverkehr mit den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses durch E-Mail-Fassungen zu ergänzen. Ziel ist, insoweit so bald wie möglich die Papierform einzusparen.

*7. a) Für jede(n) **nicht fristgerecht eingehende(n) Vorlage oder Bericht** an den Hauptausschuss und dessen Unterausschüsse kann der Hauptausschuss im Kopfplan der jeweils zuständigen Verwaltung eine pauschale Minderausgabe von 75 000 Euro ausbringen. Dies gilt für inhaltlich unzureichende Vorlagen, für Vorlagen mit haushaltsmäßigen Auswirkungen, die nicht von der Senatsverwaltung für Finanzen mitgezeichnet worden sind, und für Kapitel im Entwurf des Haushaltsplans, in denen bei Änderung der Grob- oder Feingliederung die Vergleichsbeträge nicht entsprechend umgegliedert worden sind, entsprechend.

Diese Minderausgaben werden zur Senkung der Verschuldung eingesetzt.

Vorlagen und Berichte liegen nicht rechtzeitig vor, wenn sie nicht zum festgesetzten Termin oder nicht eine Woche vor dem Beratungstermin bis 13.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Hauptausschusses eingegangen sind.

Spätestens mit der Einbringung des Haushaltsgesetzes müssen alle zuvor zur Haushaltsberatung angeforderten Berichte in der Geschäftsstelle des Hauptausschusses bzw. in den Geschäftsstellen der jeweiligen Unterausschüsse eingegangen sein, sofern sie nicht ausdrücklich erst zur Beratung eines bestimmten Einzelplans angefordert worden sind.

Der Hauptausschuss erwartet, dass in Vorlagen und Berichten bei allen aufgeführten Kapiteln und Titeln die Ansätze des abgelaufenen, des laufenden und – soweit möglich – des kommenden Haushaltsjahres sowie das Ist-Ergebnis des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Verfügungsbeschränkungen und die aktuelle Ausschöpfung in einer tabellarischen Übersicht vorangestellt werden.

b) Der Hauptausschuss erwartet, dass im Betreff von Vorlagen alle vorangegangenen Vorlagen zum gleichen Thema mit "roter Nummer" genannt werden.

c) Für die Bezirke beträgt die Höhe der gegebenenfalls auszubringenden pauschalen Minderausgabe in den vorgenannten Fällen 50.000 Euro. Gleiches gilt für schwerwiegende Verstöße eines Bezirks gegen Auflagen und Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, des Hauptausschusses oder gegen geltendes Haushaltsrecht.

d) Die Regelung nach Absatz a) gilt auch für die Nichteinhaltung von sonstigen Auflagenbeschlüssen.

*8. Der Senat wird aufgefordert, die **Wirtschaftspläne für Zuschussempfänger** einschließlich der Betriebe nach § 26 LHO künftig im Haushaltsplan wie folgt darzustellen: Gegenüberstellung der letzten zwei Jahre als Soll-Ist-Vergleich; Grundlage bilden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

Zu den Haushaltsberatungen sind die Wirtschaftspläne der Zuschussempfänger ab einer Höhe des Zuschusses von 50 000 Euro (ggf. als Entwurf) rechtzeitig zur ersten Lesung des Haushaltsplans im Hauptausschuss vorzulegen. Die Wirtschaftspläne der Betriebe nach § 26 LHO sind spätestens bis zur 2. Lesung des jeweiligen Einzelplans vorzulegen. In Jahren ohne Haushaltsberatungen haben alle Einrichtungen, die Zuschüsse ab einer Höhe von 50.000 Euro aus dem Landeshaushalt erhalten, ihre beschlossenen und ausgeglichenen Haushalts- oder Wirtschaftspläne so rechtzeitig vorlegen, dass sie spätestens zur letzten Sitzung des Hauptausschusses vor der Weihnachtspause und damit vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres dem Hauptausschuss übermittelt werden können.

Die Wirtschaftspläne enthalten mindestens

- die geplante Bilanzsumme unter Darstellung des Anlagevermögens mit der Summe der Sach- und Finanzanlagen, des Umlaufvermögens mit der Darstellung der kurzfristigen Forderungen, der langfristigen Forderungen und der liquiden Mittel, des Eigenkapitals, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten unterteilt in kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten und der Kapitalzuführungen und
- das geplante Geschäftsergebnis unter Darstellung der Erlöse, des Personalaufwands, des Sachaufwands, der Abschreibungen, der Entnahme aus Rücklagen und der gewährten Zuschüsse unterteilt nach Zuschüssen aus dem Landeshaushalt und Zuschüssen Dritter. Die Zuschüsse aus dem Haushalt sind zu gliedern in institutionelle Förderung und Projektförderung.

Der Senat wird aufgefordert, bis 30. Juni 2008 zu prüfen und zu berichten, ob und inwieweit die Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art), die jedem Mitglied der Geschäftsführung/Vorstand eines § 26 LHO unterliegenden Betriebes bzw. Anwendungsempfängers für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt werden sollen bzw. wurden, analog den im Beteiligungsbericht des Landes enthaltenen Angaben zu den dem Vergütungs- und Transparenzgesetz vom 23. September 2005 unterliegenden Unternehmen veröffentlicht werden können.

*9. Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, dem Hauptausschuss bei allen Vorlagen zu Investitionsmaßnahmen mitzuteilen, ob die vorhandenen **Richtwerte für Hochbau, Tiefbau oder Grünbaumaßnahmen** eingehalten werden und, falls dies nicht der Fall sein sollte, eventuelle Überschreitungen zu begründen.

*10. Die Senatsverwaltungen und die Bezirke haben im Rahmen der Haushaltsaufstellung darzustellen, wie die **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern** sowie die Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen bei der Haushaltsaufstellung gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gesichert wird. Dies soll in der Form geschehen, wie sie bereits erstmalig mit dem Doppelhaushalt 2006/2007 praktiziert wurde. Dabei sind die konzeptionellen Weiterentwicklungen der AG Gender-Budget, insbesondere die Ausweitung der Analyse auf die Zuwendungsempfänger, zu Grunde zu legen. Um eine schnelle und frühzeitige Berücksichtigung von Gender-Budgeting in den entsprechenden Handlungsfeldern auf Senats- und Bezirksebene zu erreichen, ist die Datenerhebung/Datenpflege bei den bisher analysierten Haushaltstiteln/Produkten kontinuierlich fortzusetzen.

*11. Der Senat wird hinsichtlich seiner IT-Strategie aufgefordert:

1. Bei der Beschaffung neuer Hardware soll darauf geachtet werden, dass die Verwendung von Open-Source-Betriebssystemen uneingeschränkt möglich ist.
2. Bei der Beschaffung von Software und der Erstellung von eigenen IT-Lösungen sind grundsätzlich offene Standards, die den Austausch zwischen verschiedenen Plattformen und Applikationen ermöglichen vorzugeben. So weit wie möglich ist auf web-basierte Lösungen zurückzugreifen.
3. Ab 1. Januar 2008 sind bei den Titeln der Maßnahmegruppe 01 einheitliche nummerierte Unterkonten für die verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur einerseits und andererseits für die Verfahren, einschließlich der verfahrensabhängigen IT-Infrastruktur, einzurichten.
4. Beim Kapitel 05 00 sind Unterkonten zum Nachweis zentraler Ausgaben beim IT-Kompetenzzentrum für die Konzeption und Realisierung von neuen oder die Weiterentwicklung von bestehenden landeseinheitlichen IT-Infrastrukturkomponenten der IT-Ausgaben in Verbindung mit der ministeriellen Steuerung der IT einzurichten.
5. Die Zuweisung für 2010 soll für die verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur im Bereich der Hauptverwaltung zu 50 % auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung, ab 2011 zu 100 % auf Basis der KLR erfolgen.
6. Der Senat wird darüber hinaus aufgefordert, für die verfahrensabhängige IT-Infrastruktur bis

zur Haushaltsaufstellung 2010/11 ein Modell zur Budgetierung vorzulegen. Dabei sollen soweit möglich und sinnvoll berlininterne Benchmarks entwickelt sowie Benchmarks mit anderen Ländern und Kommunen verabredet werden, um Kosten- und Qualitätsvergleiche bezüglich verschiedener IT-Lösungen für gleichartige Aufgabenstellungen zu erhalten.

7. Die IT-Planungsübersicht ist bis Mitte 2008 in folgenden Punkten fortzuentwickeln:
 - Für Planung, Entwicklung und Betrieb müssen die jeweiligen Haushaltsmittel für Investitionen, Dienstleistungen und sonstige konsumtive Ausgaben sowie für die Personalausgaben differenziert nachgewiesen werden.
 - Für alle Maßnahmen müssen im Sinne der Balanced Score Card Auftragsbefriedigung, Wirtschaftlichkeit, Nutzen und Mitarbeiterorientierung nachgewiesen werden und hierbei insbesondere eine Gegenüberstellung quelloffener und proprietärer Lösungen enthalten.
 - IT-Arbeitsplätze sind künftig standardisierten Leistungsklassen zuzuordnen.
8. Die Bestandübersichten zu IT-Systemen müssen künftig Angaben zu folgenden Merkmalen enthalten: Verfügbarkeit und Offenheit des Quellcodes, Offene Dokumentenformate, Plattformunabhängigkeit, Standardisierte und offene Schnittstellen.
9. Eine Übersicht über die bestehenden IT-Lizenzverträge ist zu erstellen und sowohl dem für Informationstechnik zuständigen Ausschuss als auch dem Hauptausschuss zur Verfügung zu stellen.
10. Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. November 2008 über den Stand der Reduzierung und Vereinheitlichung der IT-Fachverfahren zu berichten.

Die Ergebnisse aus der IT-Planungsübersicht sind – unabhängig von den Haushaltsberatungen – dem für Informationstechnik zuständigen Ausschuss jährlich jeweils bis zum 30. Juni vorzulegen.
12. Für alle **IT-Investitionen** über 5 Mio. Euro Gesamtkosten sind dem Hauptausschuss Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen.
- *13. Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 15. August einen **Bericht zu den aktuellen hauptstadtbedingten Ausgaben** des Landes Berlin vorzulegen. Dort, wo eine Mitfinanzierung des Bundes besteht, ist diese auszuweisen. Der Bericht soll einen aktualisierten Überblick über die Entwicklung und den Inhalt des rechtlichen Regelwerkes zur Hauptstadtfinanzierung enthalten.
- *14. Der Senat wird aufgefordert, bis 30. Juni 2008 über die Entwicklung der **Personalkosten je Vollzeit-Äquivalenten** in den Jahren 2003 bis 2007 in

den einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirken zu berichten. In dem Bericht sind die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage der Vollzeit (ggf. unterschiedliche Wochenarbeitszeiten) und die Gründe für ggf. festzustellende Abweichungen der Kostenentwicklung in einzelnen Landesdienststellen von der planmäßigen Lohndrift zu erläutern.

15. Der Senat wird aufgefordert, die noch im Haushalts- und Stellenplan befindlichen **pauschalen Minderausgaben im Personalbereich** des Jahres 2008 bis zum 31. März 2008 aufzulösen. Die Minderausgaben im Haushalt 2009 sind bis zum 30. November 2008 aufzulösen und dem Hauptausschuss titel- und stellenscharf vorzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die bisherige Schwerpunktsetzung des Stellenabbaus im Angestelltenbereich nicht weiter fortgeführt wird und der Beamtenbereich mindestens entsprechend seines Anteils an dem Gesamtpersonalbestand des jeweiligen Einzelplans berücksichtigt wird.
16. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird aufgefordert darauf hin zu wirken, dass die **Einsparungen** in der allgemeinen Verwaltung der Hauptverwaltung für das Jahr 2009 bis zum 30. Juni 2008 **stellenplanmäßig belegt** werden; zum gleichen Zeitpunkt sind die nach Abschluss des Auswahlverfahrens zum Zentralen Personalüberhangmanagement zu versetzenden Dienstkräfte dem ZeP und der Senatsverwaltung für Finanzen zu melden. Soweit die Bezirke von ihrem Recht, Personalüberhangkräfte ohne Mitgabe von Personalmitteln zu versetzen, in 2009 Gebrauch machen wollen (ZeP-Optionen 2009), müssen die stellenplanmäßige Belegung und die personenkonkrete Benennung der zu versetzenden Dienstkräfte spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Versetzungstermin erfolgen.
17. Alle Verwaltungen (Hauptverwaltung und Bezirke) werden verpflichtet dem ZeP jeweils zum 31. Oktober eines Jahres eine **stellenscharfe Fluktuationsprognose** für die beiden Folgejahre zu übermitteln und dabei darzustellen, welche Stellen voraussichtlich zu welchem Zeitpunkt unter Anfrage an das ZeP neu besetzt werden sollen. Diese Fluktuationsprognose soll aus den Angaben zum altersbedingten Ausscheiden, zu den laufenden Altersteilzeitvereinbarungen sowie sonstigen individuellen Vereinbarungen bestehen. Alle Verwaltungen werden ferner gebeten unter Zugrundelegung der Eckzahlen der mittelfristigen Finanzplanung dem ZeP jeweils zum 31. Oktober eines Jahres darzustellen, welche Stellen mit welcher Qualifikation und Dotierung in den beiden Folgejahren voraussichtlich zum ZeP versetzt werden.
18. Der Senat wird gebeten, bei der Fortschreibung des Personalstandsberichts im Herbst 2008 auf der Basis der Fluktuationsprognose (25 % in den nächsten 8 Jahren), den Eckzahlen der mittelfristigen Finanzplanung und des Personalbestands des ZeP eine Prognose des **Bedarfs an Außeneinstellungen** in den einzelnen Qualifikationsbereichen und

- des daraus folgenden Ausbildungsbedarfs vorzulegen.
19. Das Abgeordnetenhaus erwartet von der Senatsverwaltung für Finanzen Halbjahresberichte per 30. März und 30. September an den Hauptausschuss über die Anträge aus Senatsverwaltungen und Bezirken auf **Außeneinstellungen im Rahmen des Neueinstellungskorridors der allgemeinen Verwaltung** und deren Bewilligung.
20. Der Senat wird beauftragt, die **Qualifizierungsmaßnahmen im ZeP** deutlich zu erhöhen. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2008 zu berichten, welche Zielvorgaben für die einzelnen Fachrichtungen mit welchen qualitativen Standards der Qualifizierungsmaßnahmen vereinbart werden sollen.
21. Das Abgeordnetenhaus erwartet vom Senat, dass die Beschlüsse zur Verstärkung der **Ordnungsämter** (88 Vollzeitäquivalente) und des **Kinderschutzes** (24 Vollzeitäquivalente) zügig umgesetzt werden. Sofern im ZeP oder den Bezirken keine geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden oder zeitnah verfügbar sein sollten, so ist die Aufgabenerfüllung über Außeneinstellungen abzusichern. Dem Abgeordnetenhaus ist per 31. März 2008 zu berichten.
22. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss bis zum 31. März 2008 in einem Gesamtkonzept darzustellen, wie in Zukunft gewährleistet wird, dass die für den öffentlichen Dienst zur Verfügung gestellten **Ausbildungsmittel** für eine Ausbildung in zukunftsträchtigen Ausbildungsberufen möglichst vollständig ausgeschöpft werden. Diese beinhaltet auch, die Überprüfung neuer, zukunftsträchtiger Berufsbilder die im öffentlichen Dienst ausgebildet werden können und die dafür nötigen betrieblichen Voraussetzungen um entsprechende Ausbildungen zu realisieren.
- In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob eine verstärkte Förderung der Verbundausbildung, in die die öffentlichen Unternehmen mit einbezogen werden sollen, als sinnvoll erachtet wird. Ebenfalls soll geprüft werden, inwieweit Ausbildungsmittel auch in den landeseigenen Unternehmen öffentlichen wie privaten Rechts eingesetzt werden können.
- Geprüft werden soll auch inwieweit Ausbildungsmittel, die nicht ausgeschöpft werden, kurzfristig für die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres im Bereich der Gesundheitsberufe, für Arbeitslose, die eine entsprechende Ausbildung/Umschulung absolvieren, eingesetzt werden können.
- Unabhängig davon sollten nicht ausgeschöpfte Ausbildungsmittel auch verwendet werden, um in begrenztem Umfang die dauerhafte Übernahme von Nachwuchskräften nach Abschluss ihrer Ausbildung mit einem Abschluss von mindestens 1,9 mit Schwerpunkt auf Nachwuchskräfte mit Migrationshintergrund, zu finanzieren.
- Darüber hinaus ist dem Hauptausschuss per 30. März und per 30. September Bericht über die dem „Solidarfonds“ zugeflossenen nicht verausgabten Ausbildungsmittel und ihre Verwendung im Rahmen des solidarischen Finanzausgleichs zu erstatten.
- *23. a) Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, dem Haupt- und dem zuständigen Fachausschuss des Abgeordnetenhauses Quartalsberichte über den Stand der Kosten- und Mengenentwicklung in den Bezirken in den verschiedenen Leistungsbereichen der **Hilfen zur Erziehung** im Vergleich zu den jährlichen Zumessungen zu übermitteln.
- *b) Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein wirksames Controlling der bezirklichen Transferausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung sicherzustellen. Hierfür ist das bereits erfolgreich im Sozialbereich im berlinweiten Probe-Echtbetrieb eingesetzte Verfahren „Integriertes Fach- und Finanzcontrolling - IFFC -“ in seinem gesamten zur Verfügung stehenden Funktionsumfang zu nutzen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- Die fachlich zuständige Senatsverwaltung hat bezirkseinheitliche Parameter für die Nutzung des IT-Fachsystems vorzugeben.
 - Die Senatsverwaltung für Finanzen soll an der von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Bezirken einzurichtenden Arbeitsgruppe zur Entwicklung des „Fachverfahrens Jugend“ in der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) beteiligt werden, um die Anforderungen des Integrierten Fach- und Finanzcontrolling (IFFC) mit einzubringen.
 - Die Bezirke haben ihre Fachdatenbasis auf der Grundlage ProSozJug unverzüglich zu vereinheitlichen, Datenfehler zu bereinigen und dem IFFC die benötigten Daten monatlich zur Verfügung zu stellen, um bis zur Inbetriebnahme des neuen Verfahrens die schon bestehenden Controllingmöglichkeiten zu nutzen.
 - Die Senatsverwaltung für Finanzen als die für das IFFC produkt- und verfahrensverantwortliche Stelle und die zuständige Fachverwaltung werden aufgefordert, wie bereits im Sozialbereich eine begleitende Arbeitsgruppe unter Beteiligung möglichst aller Jugendämter einzurichten. Diese soll Festlegungen zur Erhöhung der Datenqualität im Fachverfahren und für ein einheitliches Controlling-Berichtswesen treffen.
- c) Die Verteilung der Transfermittel für die Hilfen zur Erziehung (Plafond: 319 Mio. Euro) auf die Bezirke soll im Jahr 2008 nach dem Modell des Beschlusses der Bezirksstadträte vom 21. September 2007 erfolgen (hochgerechnetes Ist vom August 2007, abzüglich der Überschreitungen, siehe beigefügte Tabelle).

Verteilung der HzE-Mittel für 2008

	Ist-Ausgaben 2006	ursprüngl. geplante Zu- weisung HzE 2008	erwartetes Ist HzE 2007	abzüglich 4 %
Mitte	32 722 888	33 073 312	32 335 000	31 041 600
Friedrichshain-Kreuzberg	27 818 567	26 340 547	28 442 000	27 304 320
Pankow	32 531 979	30 399 655	33 015 000	31 694 400
Charlottenburg-Wilmersdorf	19 344 351	22 132 163	21 634 000	20 768 640
Spandau	22 569 062	23 360 873	22 157 000	21 270 720
Steglitz-Zehlendorf	17 163 621	21 354 899	16 474 000	15 815 040
Tempelhof-Schöneberg	26 902 218	28 530 982	28 675 000	27 528 000
Neukölln	37 509 895	34 914 531	39 770 000	38 179 200
Treptow-Köpenick	18 982 859	20 427 166	20 882 000	20 046 720
Marzahn-Hellersdorf	32 303 547	31 470 826	34 396 000	33 020 160
Lichtenberg	28 103 754	25 729 744	26 098 000	25 054 080
Reinickendorf	22 897 964	21 265 303	28 646 000	27 500 160
Summe Berlin	318 850 705	319 000 001	332 524 000	319 223 040

Für das Jahr 2009 werden die Bezirke aufgefordert, bis zum 1. April 2008 ein auf fachlichen Indikatoren beruhendes Planmengenmodell mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Senatsverwaltung für Finanzen abzustimmen.

B. Zu den Einzelplänen des Haushaltsplans**Einzelplan 03 – Regierende/r Bürgermeister/in –**

- *24. Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus einmal jährlich zum 31. Oktober einen Fortschrittsbericht über die **Zusammenarbeit zwischen den Ländern** Brandenburg und Berlin sowie die weitere Zusammenlegung von Behörden und Sonderbehörden vorzulegen. Erreichte Synergieeffekte sind darzustellen.
25. Der Senat wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 29. Februar 2008 ein Einsatzkonzept für die zum Stellenpool versetzten insgesamt 19,88 Stellen aus dem **Museumspädagogischen Dienst und dem Landesarchiv** vorzulegen.
26. Der Senat wird beauftragt, dem Hauptausschuss bis zum 31. März 2008 über die Entwicklung der Teilnehmerzahlen im **Religions- und Lebenskundeunterricht** nach Einführung des Faches Ethik und die daraus folgenden finanziellen Auswirkungen zu berichten. Gleichzeitig soll die Entwicklung der Schülerzahl in den entsprechenden Unterrichtsangeboten an den Grundschulen dargestellt werden.

Einzelplan 05 – Inneres und Sport –

- *27. Der Senat wird aufgefordert, den zuletzt vorgelegten Bericht über die Entwicklung der **Versorgungsausgaben** nach jeweils zwei Jahren fortzuschreiben und dem Hauptausschuss vorzulegen.
28. Der Senat wird aufgefordert zu prüfen, welche rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von Gebühren für die **Überlassung von Unfallberichten** an Dritte notwendig wären.
- Dem Hauptausschuss ist bis zum 31. Mai 2008 zu berichten.
29. Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus unter Wahrung der bisherigen Berichtssystematik jeweils zum 30. Juni über den Fortschritt der Umsetzung des Programms **Service Stadt Berlin** sowie über die Leitprojekte und die aus Kapitel 05 01 kofinanzierten Projekte halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember.
30. Der Senat wird aufgefordert zu prüfen, ob die Bereiche **Olympiapark** und **Sportforum** in eine andere Rechtsform überführt werden können. Dem Hauptausschuss ist bis zum 31. Mai 2008 zu berichten.
31. Der Senat wird aufgefordert, jährlich über den Stand der Maßnahmeplanung und -realisierung im Rahmen der zur **Bädersanierung** bereit gestellten 50 Mio. Euro zu berichten. Die aus anderen Landes-, nationalen und EU-Programmen zusätzlich zum Einsatz kommenden Mittel sind gesondert darzustellen.

Einzelplan 06 – Justiz –**Zu den Kapiteln****06 11 bis 06 13 - Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft****06 15 bis 06 31 - Zivil- und Straferichtbarkeit****06 32 - Finanzgerichtsbarkeit****06 33 und 06 51 - Sozialgerichtsbarkeit****06 41 und 06 42 - Verwaltungsgerichtsbarkeit**

*32. Die Senatsverwaltung für **Justiz** wird ersucht, dem Hauptausschuss für die vorgenannten Bereiche jährlich bis zum 31. August über die **Geschäftsentwicklungen** und die Verfahrensdauern jeweils mit Angabe der Vergleichszahlen der beiden Vorjahre und der durchschnittlichen Entwicklungen im Bundesgebiet zu berichten.

33. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss bis zum 31. Mai 2008 ein Konzept vorzulegen, das darlegt, wie der Anteil der sozialpsychiatrischen Dienste an den **Gutachten im Bereich Vormundschafswesen** deutlich erhöht werden kann. Darin sind sowohl die notwendigen Maßnahmen der Angebotserstellung gegenüber den Richtern und Richterinnen, wie auch der notwendige zusätzliche Personalbedarf darzulegen.

Einzelplan 09 – Integration, Arbeit und Soziales –

*34. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird aufgefordert, jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der Senat sicherstellen wird, dass zum Ausbildungsstart am 1. September allen ausbildungswilligen Jugendlichen – einschließlich der nicht versorgten Jugendlichen aus dem vorherigen Jahr – ein **Ausbildungsplatz in Berlin** angeboten werden kann.

Kapitel 09 41 – Arbeitsgerichtsbarkeit –

*35. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird ersucht, dem Hauptausschuss jährlich bis zum 31. August über die **Geschäftsentwicklung** und die Verfahrensdauer der **Arbeitsgerichtsbarkeit** jeweils mit Angabe der Vergleichszahlen der beiden Vorjahre und der durchschnittlichen Entwicklungen im Bundesgebiet zu berichten.

Einzelplan 10 – Bildung, Wissenschaft und Forschung –

*36. Der Senat wird aufgefordert, einen Bericht über die **personelle Ausstattung der Berliner Schulen** zu Beginn jedes Schuljahres (aufgeschlüsselt nach Schulstufen und Bezirken) jeweils dem Bildungs- und dem Hauptausschuss vorzulegen.

37. Der Senat wird aufgefordert, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass freie Träger, die Angebote der **schulergänzenden Förderung an Grundschulen** unterbreiten, im Regelfall mehrjährige Verträge über die Leistungserbringung abschließen können, die ihnen und insbesondere den Eltern und Kindern Planungssicherheit garantieren.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 30. Juni 2008 zu berichten.

*38. Der Senat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken als Trägern der **Kita-Eigenbetriebe** eine laufende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der zugewiesenen und eingestellten Mittel vorzunehmen und dem zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses regelmäßig zum Ende des Jahres zu berichten.

39. Der Senat wird aufgefordert, bis zum 31. März 2008 zu berichten, wie sich der **Bedarf an sonderpädagogischer Förderung** von Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2003/04 entwickelt hat und sich voraussichtlich bis 2009/10 entwickeln wird und welche personellen Ressourcen für die Förderung zur Verfügung standen (aufgliedert nach integrativen Maßnahmen / gemeinsamer Unterricht von Schüler/innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf und Förderung an Sonderschulen sowie nach Förderschwerpunkten).

Davon ausgehend soll dargestellt werden, welche Voraussetzungen für die Verwirklichung des im Schulgesetz enthaltenen „Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts“ (§ 36 Abs. 2 Schulgesetz) erforderlich sind und wie diese künftig gewährleistet werden können.

40. Der Senat wird aufgefordert, im Rahmen der Neufassung der **Entgeltverordnung der Sportoberschulen** auf eine pauschale Erhöhung der Internatsbeiträge zu verzichten und nach sozialen Kriterien gestaffelte Beiträge einzuführen. Gleichzeitig soll der Senat auf Bundesebene und unter Einbeziehung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) dahingehend tätig werden, dass die Bundesländer ihre Entgeltordnungen für die Internate der Sportoberschulen abstimmen, um durch eine vergleichbare und sozialverträgliche Entgelterhebung für alle Kinder und Jugendlichen vergleichbare Bedingungen zu schaffen. Dem Abgeordnetenhaus ist per 31. März 2008 erstmals zu berichten.

41. Der Senat wird beauftragt auf der Grundlage der veränderten Verfahrensweise (siehe Mitteilung – zur Kenntnisnahme – Drucksache 15/5541) jeweils im November einen Bericht über das **Sportstättensanierungsprogramm** vorzulegen, aus dem hervorgeht:

- Stand der Umsetzung für das laufende Kalenderjahr,
- Umverteilte Mittel nach dem 31. Juli,
- Planungsstand für das folgende Kalenderjahr und

- Abschätzung des weiterhin bestehenden Sanierungsbedarfs.
42. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport werden aufgefordert, in Verbindung mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen die beabsichtigten Maßnahmen des **Schul- und Sportanlagen-sanierungsprogramms** mit Maßnahmen, die aus anderen Programmmitteln finanziert werden aufeinander abzustimmen und dabei den möglichen Einsatz dieser Programmmittel, wie z.B. Investitionspakt, Zukunftsinitiative Stadtteil (ZIS), Umweltentlastungsprogramm (UEP) u.a., zu prüfen.
43. Der Senat wird aufgefordert zu prüfen, wie **Maßnahmen zur Familienerholung** noch zielgerichteter auf sozial schwache Familien und Familien mit Migrationshintergrund ausgerichtet und mit Maßnahmen zur Familienbildung verbunden werden können.
Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2008 zu berichten.
- *44. Die **Kuratorialhochschulen des Landes Berlin** werden aufgefordert, ihre Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne so rechtzeitig aufzustellen, dass sie in den Haushaltsberatungen des Abgeordnetenhauses berücksichtigt werden können.
Die Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin wird aufgefordert, ihren Wirtschaftsplan jährlich vorzulegen. In Jahren ohne Haushaltsberatungen so rechtzeitig vorlegen, dass sie spätestens zur letzten Sitzung des Hauptausschusses vor der Weihnachtspause und damit vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres dem Hauptausschuss übermittelt werden können.
- *45. Der Senat wird aufgefordert, für die Neuverhandlung der **Hochschulverträge** outputorientierte Kennzahlen zu entwickeln, die für Lehre und Forschung als messbare Grundlage für die erfolgsorientierte Zuweisung der Finanzmittel dienen können.
- *46. Der Senat wird aufgefordert, in Zielvereinbarungen mit den Universitäten ein Anreizsystem für eine stärkere **Internationalisierung der Hochschulen** zu entwickeln. Dabei soll insbesondere der Anteil ausländischer Studierender und Lehrender sowie die Förderung von Hochschulpartnerschaften berücksichtigt werden.
- Einzelplan 11 – Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz –**
- *47. Bei der **energetischen Sanierung von Gebäuden** der öffentlichen Infrastruktur des Landes Berlin ist nachzuweisen, dass der Einbau und die Nutzung von solarthermischen Anlagen hinsichtlich technischer Machbarkeit und Amortisationszeiträumen geprüft worden ist.
48. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2008 über die Umsetzung des beschlossenen Konzepts der „Biofilter“, insbesondere über die hierfür bereitgestellten Mittel und die davon geplanten Maßnahmen, zu berichten.
49. Das Abgeordnetenhaus erwartet vom Senat bis zum 31. März 2008 die Vorlage einer verbindlichen Zielstruktur für den **Öffentlichen Gesundheitsdienst**.
- Einzelplan 12 – Stadtentwicklung –**
- *50. Der Senat wird aufgefordert, für die **städtischen Sanierungsgebiete** jährlich zum 30. September eine Kosten- und Finanzierungsübersicht – analog zur Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsgebiete – zu erstellen und dem Hauptausschuss vorzulegen.
- *51. Der Senat wird aufgefordert, über die Arbeitsergebnisse der **Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe** jeweils zum Februar zu berichten.
- *52. Der Senat wird aufgefordert, halbjährlich dem Hauptausschuss zu berichten, für welche Maßnahmen ab einer Größenordnung von 20 000 Euro Mittel im Rahmen des **Quartiersmanagements** eingesetzt werden sollen.
- *53. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss fortlaufend und regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zum 1. April, über die **Entwicklungsmaßnahme Parlaments- und Regierungsviertel** zu berichten. Dabei sollen die jährlich neu zu beginnenden Maßnahmen und deren Planrechtfertigung, der Sachstand der im Bau befindlichen Maßnahmen und ggf. Gründe für relevante Kostenüberschreitungen dargestellt werden.
54. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird aufgefordert, dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zur 1. Lesung des Einzelplans 12 der Haushaltsberatung 2010/2011 eine **Übersicht über die konkreten Planungsvorhaben** und ihren jeweiligen Stand vorzulegen.
55. Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 1. Oktober einen Bericht an das Abgeordnetenhaus über die Ausgaben aus Kapitel 12 70 Titel 540 03 – **Leistungen des Regional- und S-Bahnverkehrs** – des jeweiligen Vorjahres vorzulegen. Darin enthalten sind die tatsächlich erbrachten Verkehrsleistungen aus den jeweiligen Verkehrsverträgen, Veränderungen des Linien- und Haltestellennetzes mit Begründung der Entscheidungen, Veränderungen der Takt- bzw. Betriebszeiten, die Ergebnisse des Qualitätsmonitorings, eventuell vorgenommene Abschlüsse wegen Minderleistungen und die Entwicklung der Fahrgastzahlen sowie die geleisteten Zahlungen des Landes an die jeweiligen Vertragspartner.
56. Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 1. Oktober, erstmalig im Jahr 2009 einen Bericht an das Abgeordnetenhaus über die Erfüllung des **Verkehrsvertrages mit der BVG** sowie die Entwicklung des landeseigenen Unternehmens BVG ähnlich dem bisherigen Monitoring zu geben. Darin

enthalten sind Angaben zur erbrachten Verkehrs- und Betriebsleistung bei Bus, U- und Straßenbahn, Veränderungen des Linien- und Haltestellennetzes, Veränderungen der Betriebs- bzw. Taktzeiten, Entwicklung der Fahrgastzahlen, Entwicklung der Fahrpreise, Verwendungsnachweis für Leistungen zur Unterhaltung der Infrastruktur nach Unternehmensvertrag, Darstellung des Qualitätsmonitorings, Entwicklung der Verbindlichkeiten des Unternehmens, Entwicklung der Sach- und Personalkosten, Darstellung der Investitionen und Sanierungsmaßnahmen.

57. Der Senat wird aufgefordert, im Benehmen mit der BVG sicher zu stellen, dass ab 2010 die Maßnahmen für einen **behindertengerechten bzw. familienfreundlichen Ausbau** von U-Bahnhöfen fortgesetzt werden. Dies ist ggf. im Rahmen des Verkehrsvertrages zu vereinbaren. Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. März 2009 zu berichten.

Kapitel 12 95 – Förderung des Wohnungsbaus –

- *58. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss halbjährlich einen Bericht über den voraussichtlichen **Mittelabfluss und die Einnahmeerwartung im Kapitel 12 95** – Förderung des Wohnungsbaus – zu geben. Dabei soll dargestellt werden, bei welchem Titel voraussichtlich mehr als 500 000 Euro nicht benötigt werden. Verlagerungen von mehr als 500 000 Euro aus einzelnen Titeln sind dem Hauptausschuss grundsätzlich vorab vorzulegen. Der Hauptausschuss kann nachträglich unterrichtet werden, wenn dieser Sachverhalt lediglich durch die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IBB auf Grund bestehender Deckungsmittelungen bedingt ist.

- *59. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jeweils zur ersten Lesung der Haushalte die Finanzierungen und Folgelasten aller aus Kapitel 12 95 zu finanzierenden Förderprogramme in einer **"Programmfiel"** darzustellen.

Hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Wohnungsbauprogramme sind – soweit hieraus noch Ausgaben zu leisten sind – die Leistungen nach Förderungswegen und Förderungsarten (z. B. Aufwendungsdarlehen, Aufwendungszuschüsse, Baudarlehen) kumuliert und differenziert darzustellen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird aufgefordert, jeweils vor Beginn der Haushaltsberatungen über die **Entwicklung der Sozialwohnungsbestände** (Bestand im Vorjahr, Zugänge, Abgänge, Bestand am Ende des Vorjahres) in den Bezirken zu berichten.

Einzelplan 13 – Wirtschaft, Technologie und Frauen –

- *60. Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus jährlich zum 31. August zu berichten,

- mit welchen geeigneten Maßnahmen sichergestellt wird, dass die dem Land Berlin zustehenden **GA-Mittel** möglichst vollständig genutzt werden können. Dazu sind alle für das laufende Jahr geplanten Projekte des Landes auf ihre Finanzierungsfähigkeit durch EFRE- bzw. GA-Mittel zu überprüfen.
- wie die „Bugwelle“ von **EFRE-Mitteln** so weit wie möglich im Haushalt gebunden werden kann.

61. Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. Juni 2008 ein Konzept für die Sanierung des **ICC** oder den Neubau eines Kongresszentrums und die gegebenenfalls erforderliche Überarbeitung der Grundlagenvereinbarung zwischen Land Berlin und Messe GmbH vorzulegen.

Einzelplan 15 – Finanzen und

Einzelplan 29 - Allgemeine Finanzangelegenheiten

- *62. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich per 30. Juni einen ressortbezogenen **Statusbericht** über die Haushaltslage und per 31. Oktober (spätestens bis zum 30. November vorzulegen), unter Berücksichtigung einer aktuellen Steuerschätzung, eine zusammenfassende Prognose für den Jahresabschluss des Gesamthaushalts vorzulegen.

- *63. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss künftig im Rahmen des **Liquiditätsberichts** auch den aktuellen Stand der Verbindlichkeiten des Landes Berlin am Kreditmarkt (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten), unterteilt in

- Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit unter einem Jahr,
- Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von einem bis vier Jahren,
- Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von vier bis acht Jahren und
- Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit über acht Jahre mitzuteilen.

- *64. a) Der Senat und die Bezirke werden ersucht, dem Hauptausschuss in jedem Einzelfall davon Kenntnis zu geben, wenn die für ein **Bauvorhaben** bereits anerkannten **Gesamtkosten** um mehr als 10 % oder 250 000 Euro überschritten werden müssen. Mit dem Bericht ist ein Deckungsvorschlag für die Mehrkosten vorzulegen. Dieser Deckungsvorschlag darf nicht die Streckung der Finanzierung anderer Investitionsmaßnahmen beinhalten.

- b) Der Senat und die Bezirke werden ersucht, für ausnahmsweise nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagte Maßnahmen dem Hauptausschuss vor Inangriffnahme der Maßnahme über die Ergebnisse der Prüfung der BPU zu berichten, sofern die bis-

her geschätzten Gesamtkosten mehr als 10 % oder 250 000 Euro verändert werden.

*65. Der Senat wird aufgefordert, alle zwei Jahre – zusätzlich zu Beginn der Wahlperiode – einen **Finanzhilfenbericht** vorzulegen. Der Begriff der Finanzhilfen wird an die Systematik des Subventionsberichts des Bundes angepasst. Der Finanzhilfenbericht soll sowohl Finanzhilfen im engeren Sinne als auch finanzhilfenähnliche Leistungen in einer zahlenmäßigen Übersicht darstellen. Neben der zahlenmäßigen Übersicht soll der Bericht Angaben über den Grund der Gewährung der jeweiligen Finanzhilfe, das mit ihr verfolgte Ziel und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Beendigung beinhalten.

*66. Die **Grundstücke der BSGM Berliner Stadtgrundstücksgesellschafts-Management GmbH & Co. Grundstücks KG** einschließlich der in treuhänderischer Verwaltung befindlichen Flächen in einer Größe über 10 000-qm oder mit einem unbereinigten Verkehrswert von über 500 000 Euro können nur nach Zustimmung des Abgeordnetenhauses Dritten zugewiesen oder veräußert werden.

*67. Der Senat wird aufgefordert, dem Unterausschuss **Vermögensverwaltung** bzw. (je nach Zuständigkeit) dem Unterausschuss **Beteiligungsmanagement und -controlling** des Hauptausschusses jeweils zum Beginn der Haushaltsberatungen zu berichten über:

1. die Höhe der Bürgschaften, Garantien und sonstiger Gewährleistungen unterteilt nach Unternehmen,
2. deren Begründung der Notwendigkeit,
3. die zur Minimierung einer möglichen Inanspruchnahme eingeleiteten Maßnahmen auf Unternehmensebene,
4. ein Rating der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sowie
5. bei absehbarer Inanspruchnahme die haushaltsmäßige Absicherung.

Dem Hauptausschuss ist gesondert zu den Punkten 1, 2 und 5 zu berichten.

*68. Der Senat wird aufgefordert, jeweils zur ersten Sitzung des Hauptausschusses nach der Sommerpause einen Gesamtbericht zum **Zins- und Schuldenmanagement** des Landes Berlin vorzulegen.

*69. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei der **Herstellung des Druckstücks der Haushaltspläne** (einschließlich der beigefügten Anlagen) Fehler zu berichtigen und die Erläuterungen, Vermerke, und Bezeichnungen entsprechend anzupassen.

*70. Die Ausgaben für **ordnungsbehördliche Bestatungen** werden in Höhe der tatsächlichen geleisteten Ausgaben basiskorrigiert.

*71. Wird von der Senatsverwaltung für Finanzen ein bestehender **Erbbaurechtsvertrag**, dessen Zins-

einnahmen dem Bezirk zuflossen, in einen Grundstücksverkauf umgewandelt, wird dem Bezirk der entstehende Einnahmeausfall zeitnah ausgeglichen sowie der Wegfall der Einnahme bei der Fortschreibung der bezirklichen Globalsumme berücksichtigt.

*72. Bei der Zuweisung des Produktsummenbudgets der Bezirke ist der Hauptausschuss vorab zu informieren:

- bei Änderungen der Budgetierungskriterien, die innerhalb des Budgets für ein Produkt zu Veränderungen von mehr als 1 Mio. Euro zwischen den Bezirken führen.
- bei Ausdehnung des Wertausgleichs innerhalb eines Produktes bzw. auf weitere Produkte oder Produktgruppen.

Anmerkung:

Mit * versehen sind die - z.T. leicht veränderten - Beschlüsse zu früheren Haushaltsplänen, die entweder von fortdauernder Bedeutung oder vom Senat bisher nicht abschließend bearbeitet worden sind.

Berlin, den 21. November 2007

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Ralf Wieland